Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Finanzen

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0086/2019
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	07.03.2019	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	12.03.2019	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Übertragung von Ermächtigungen vom Haushaltsjahr 2018 in das Haushaltsjahr 2019 im Kernhaushalt

Beschlussvorschlag:

Der Übertragung von Ermächtigungen vom Haushaltsjahr 2018 in das Haushaltsjahr 2019 im Kernhaushalt entsprechend der Anlage 1 (investiv) und Anlage 2 (konsumtiv) wird zugestimmt.

Sachdarstellung/Begründung:

§ 22 Abs. 1 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen – (KomHVO NRW) besagt:

„Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind übertragbar. Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte regelt mit Zustimmung des Vertretungsorgans die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen.

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung ist es aber erforderlich, von Ermächtigungsübertragungen möglichst gar nicht oder nur sehr zurückhaltend Gebrauch zu machen. Hierbei sind alle Projekte erneut auf den Prüfstand zu stellen. Nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen für Auszahlungen, deren Grundlage entfallen ist oder die frühestens im übernächsten Haushaltsjahr in Anspruch genommen werden können, sind abzusetzen.

Daher ist es sinnvoll, unter Beibehaltung der bisherigen Praxis anzustreben, die Ermächtigungsübertragungen auf ein absolutes Mindestmaß zu reduzieren, sodass die Übertragung von Mitteln nur dann vorgenommen wird, wenn alle anderen Möglichkeiten (z.B. Neuveranschlagung der Mittel) ausgeschöpft sind.

Werden Ermächtigungen übertragen, ist dem Vertretungsorgan gem. § 22 Abs. 4 KomHVO NRW eine Übersicht der Übertragungen vorzulegen.

Da bis zur Fertigstellung des Jahresabschlusses allerdings zur periodengerechten Abgrenzung noch auf das Vorjahr gebucht wird, werden für die konkret benannten konsumtiven und investiven Maßnahmen Höchstsummen als mögliche Ermächtigungsübertragungen beantragt und beschlossen, die nachträglich mit jeder Buchung auf das Vorjahr entsprechend verringert werden.

Für die erst im Rahmen des Jahresabschlusses entstehenden haushaltsrechtlichen Vorgänge (z.B. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung), welche zu Beginn des Jahres zumeist noch nicht absehbar sind, fehlte allerdings bisher eine logische und praxisnahe Vorgehensweise. Aus diesem Grund soll der Verwaltung nunmehr zusätzlich zu den konkret beantragten Ermächtigungsübertragungen die Möglichkeit gegeben werden, selber Ermächtigungsübertragungen für die Finanzmittel in Höhe der im Jahresabschluss ergebniswirksamen, aber noch nicht zahlungswirksamen Positionen vorzunehmen.

Der Ratsbeschluss über die Ermächtigungsübertragungen wird der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt.